



CARL SALM

Ältestes Bestattungsunternehmen
in Düsseldorf

Corona Update ab 25.08.2021

Die aktuelle Fassung der CoronaSchVO NRW hat für Unklarheiten bei der Frage gesorgt, wer für die Kontrolle und den Vollzug der „3G“-Zugangsregelungen verantwortlich ist.

Die Stadt Düsseldorf hat zurzeit Personal an den städtischen Trauerhallen für die Überprüfung der Zutrittsvoraussetzungen abgestellt.

(...) Die Zuständigkeit für die Kontrolle bei Friedhöfen liegt unseres Erachtens grundsätzlich beim Friedhofsträger als für die Einrichtung verantwortlichen Person. Diese kann jedoch – beispielsweise in einer Friedhofssatzung – die Verantwortlichkeit auf andere Personen übertragen. Insofern lässt sich Ihre Anfrage leider nicht pauschal beantworten(...)

Personenzahl in kommunalen und privaten Trauerhallen:

Für private und kommunale Trauerhallen gilt bis auf weiteres die Personenkapazität von einer Person pro 10qm Hallenfläche, §§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO bzw. die gemeinsame Empfehlung von Städte- und Gemeindebund NRW und Bestatterverband NRW.

Mitteilung des MAGS NRW zu Maskenpflicht und Mindestabstand bei Trauerfeiern

Eine Maskenpflicht im Freien besteht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 CoronaschutzVO nur noch in folgenden Ausnahmefällen: „in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2 500 Besucherinnen und Besuchern.“

In Innenräumen kann nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaschutzVO unter folgenden Voraussetzungen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden: „in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind“.

Wenn also alle Anwesenden geimpft, genesen oder getestet sind, kann auf das Tragen einer Maske (in geschlossenen Räumen) am festen Sitz- oder Stehplatz verzichtet werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.“

Maßgeblich bleibt hier weiterhin das Hausrecht des Halleninhabers oder des Gastwirts.

 Jederzeit für Sie da.
Telefon 0211 13 60 60

Andreasstraße 19
40213 Düsseldorf

Luegallee 81
Rethelstraße 140
Schwerinstraße 4

www.salm-duesseldorf.de
info@salm-duesseldorf.de